

FAQ – PiA-Fragensammlung

Informationsveranstaltung PiA Mettmann/Veranstaltung im Regierungsbezirk Münster

- Gibt es eine Mindestanzahl von Praxisbesuchen pro Jahr?

*Die Bildungsgangkonferenz legt Art und Umfang der Begleitung durch Lehrkräfte der Fachschule am Lernort Praxis fest. Sie erfolgt im Rahmen der nach Schulfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden. In der Regel finden 6 bis 8 Besuche innerhalb von 16 Wochen Praxis statt und 4 bis 6 Besuche im Berufspraktikum, die mit 3,5 Unterrichtsstunden pro Praxisbesuch angerechnet werden. (Bildungsplan Sozialpädagogik S.28)
In der gesamten Ausbildungsdauer sind demnach 10 – 14 Besuche vorgesehen.*

- Können PiA- Studierende nur während der Ferienzeit Urlaub nehmen?
An Schultagen gilt die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch. Absprachen über Urlaubszeiten während der Praxistage werden im Rahmen des Arbeitsvertrages zwischen Studierenden und Träger getroffen.
- Sind Wegeunfälle von PiA-Studierenden durch die Unfallkasse NRW abgedeckt?
Studierende sind auf dem Weg von und zur Bildungseinrichtung und in der Bildungseinrichtung gesetzlich unfallversichert.
- Ist ein Wechsel aus der PiA in die konsekutive Organisationsform der Fachschule für Sozialpädagogik möglich?
Bei Nichtversetzung einer Fachschülerin/ eines Fachschülers ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich. Sofern eine entsprechende Lerngruppe nicht an diesem Berufskolleg geführt wird, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg mit Praxisintegrierter Organisationsform zu ermöglichen. Alternativ ist der Fachschülerin/ dem Fachschüler ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform zu ermöglichen. Dieser Wechsel erfordert eine Auflösung des Praktikantenvertrages zwischen dem Träger und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler.
- Ist ein Wechsel aus der konsekutiven Organisationsform der Fachschule für Sozialpädagogik in die PiA möglich?
Ein solcher Wechsel ist nicht möglich. Alternative: Ein Wechsel ist nur nach Genehmigung durch die Bezirksregierung möglich.
- Berechnet sich die Note für das Fach „Praxis“ zur Berechnung des Ergebnisses der fachpraktischen Prüfung nach §33 Anlage E aus allen drei Schuljahren oder nur aus dem letzten Schuljahr?
In der praxisintegrierten Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note des Faches „Praxis“ und der Note des Kolloquiums. Die Note für das Fach Praxis wird zweifach gewichtet. Als Berechnungsgrundlage dient dabei die Note des letzten Schuljahres.

- Wie viele Praxiswochenstunden müssen die Studierenden mindestens absolvieren?
Die Gesamtpraxisstundenzahl darf den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung in Ihrer Fassung vom 23.02.2018 nicht widersprechen. Es müssen daher mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung absolviert werden.
- Dürfen Studierende der PiA und der konsekutiven Ausbildung gemeinsam unterrichtet werden?
Ein gemeinsamer Unterricht ist nicht vorgesehen.
- Wie ist bei einer Kündigung des Praktikantenvertrages seitens der Einrichtung vorzugehen?
Im Fall einer Kündigung ist den Studierenden ein angemessener Zeitraum zur Suche einer neuen Praxisstelle zu geben. Sollte diese nicht gefunden werden, so kann der Bildungsgang nicht erfolgreich fortgeführt werden. Eine Wiederholung des Schuljahres ist aber möglich – unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen auch in der konsekutiven Organisationsform. Ein unterjähriger Wechsel in die konsekutive Organisationsform ist ausgeschlossen.
- Wie ist mit einer Nichtversetzung in der Kommunikation mit der Praxisstelle zu Verfahren?
Da sich die Dauer der Ausbildung durch eine Nichtversetzung verlängert, ist hier im Sinne der engen Lernortkooperation eine individuelle Lösung zu finden. Hier sind die gültigen Rechtsvorschriften wie bspw. die Vorgaben zur Höchstverweildauer zu beachten.
- Welche Note gilt im Sinne des §32 Abs. 1 Anlage E als Nachweis für die Leistungen im Berufspraktikum?
Die Leistungen in der PiA-Variante sind in dem Fach Praxis ausgewiesen. Die Note wird immer am Ende eines jeweiligen Schuljahres gebildet. Zur Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gilt die Note des letzten Schuljahres.
- Muss die Erweiterung der Zügigkeit bei Einführung der PiA-Variante beantragt werden?
Eine Erweiterung bedarf einer Beantragung bei der Bezirksregierung, eine Umwandlung einer Klasse nicht.
- Müssen Abweichungen von den in der Handreichung des MSB genannten Organisationsmodellen angezeigt werden?
Ja. Abweichungen müssen von der zuständigen Bezirksregierung genehmigt werden. Alternativ: Müssen der zuständigen Bezirksregierung angezeigt werden.
- Wie soll mit Fehlzeiten umgegangen werden?
Grundsätzlichen gelten hier die Vorgaben des schulischen Fehlzeitenmanagements. Bei Fehlzeiten in der Praxis gelten die Bestimmungen des Praktikumsvertrages.
- Wie können Träger die Studierenden im ersten PiA-Jahr abrechnen?
Ab dem zweiten Schuljahr ist eine Abrechnung über Stellenanteile für Berufspraktikantinnen möglich. Im ersten Jahr ist eine Abrechnung über Ergänzungskraft-Stellen möglich.

- Müssen die individuellen Ausbildungsmodelle der Berufskollegs in der Praxisintegrierten Ausbildungsform bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt werden?
Alle in der Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik genannten Organisationsmodelle bedürfen keiner gesonderten Genehmigung. Alternative Modelle müssen durch das Dezernat 45 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft werden.
- Ist die Ausgabe der Abschlusszeugnisse und der staatlichen Anerkennung zum Schuljahresende des Abschlussjahrs möglich, auch wenn der Praktikumsvertrag noch weiterläuft?
Da mit dem erfolgreichen Abschluss die Gesamtpraxisstundenzahl der KMK-Rahmenvereinbarung in der Regel erfüllt ist, kann das Zeugnis ausgeteilt werden.
- Kann das Praktikum im Zweiten Arbeitsfeld F auch im ersten Ausbildungsjahr absolviert werden?
Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Dieser Anspruch kann bei der fachpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr, bevorzugt ab dem zweiten Halbjahr erfüllt werden.
- Wie oft kann ein Schuljahr in der PiA wiederholt werden?
Es gelten die Bestimmungen des §5 Abs.4 APO BK NRW. Für die Wiederholung des Berufspraktikums (3.Jahr der PiA-Variante der FSP) gilt der §32 Abs.2 APO-BK NRW Anlage E
- Benötet die Praxis die praktische Arbeit?
In den ersten beiden Schuljahren findet die Notengebung unter Berücksichtigung der Leistungseinschätzung der Praxis statt. Die Leistungen im Berufspraktikum (3. Jahr) werden von der praxisbegleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlage sind, neben den Leistungen im Unterricht, Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, die Planung, Durchführung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Praxisstelle.
- Gibt es eine Mindestzeit, die einzuhalten ist zwischen mündlicher Prüfung im Rahmen des Fachschulexamens und dem Kolloquium?
Nach Bestehen der Prüfung (schriftliche und eventuelle mündliche Prüfungen) entscheidet die Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Kolloquium. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der APO-BK.